

### **Art. 13 Satzung**

(1) Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Satzung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

<sup>2</sup>Sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.